

**ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS FÜR DAS  
BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN  
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

1. In § 23 Abs 1 wird die Zeile

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (12 ECTS):</i>			

durch die Zeile

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS):</i>			

ersetzt.

2. In § 23 Abs 1 wird die Zeile

Befragungen	4	2	PI
-------------	---	---	----

gestrichen.

3. In § 23 Abs 1 wird die Zeile

<i>In Sozialwissenschaften (28 ECTS):</i>
---

durch die Zeile

<i>In Sozialwissenschaften (24 ECTS):</i>
---

ersetzt.

4. In § 23 Abs 1 werden die Zeilen

Prozesssteuerung	4	2	PI
Evaluation	4	2	PI
Produkte und KonsumentInnen	4	2	PI

gestrichen.

5. In § 23 Abs 1 werden nach der Zeile

Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI
--	---	---	----

die Zeilen

Sozialwissenschaftliche Theorien	8	4	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungskombinationen und Prüfungen (16 ECTS):</i>			
Moderne Gesellschaften I und Moderne Gesellschaften II	4	2	PI
	4	2	PI

Sozioökonomische Problemlagen I und Sozioökonomische Problemlagen II	4	2	PI
Ökonomie und Gesellschaft I und Ökonomie und Gesellschaft II	4	2	PI
International Course I und International Course II	4	2	LVP/PI

eingefügt.

6. § 23 Abs 2 lautet:

International Courses werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

7. § 23 Abs 3 wird gestrichen.

8. § 24 wird folgender Abs 10 angefügt:

Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 7.10.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014, treten am 01.10.2015 in Kraft.

9. § 25 wird folgender Abs 7 angefügt:

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 7.10.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014 zumindest eine der Lehrveranstaltungen „Befragungen“, „Prozesssteuerung“, „Evaluation“ oder „Produkte und KonsumentInnen“ oder eine Spezialisierungslehrveranstaltung im Schwerpunkt Sozioökonomie absolviert haben, sind berechtigt, das Studium nach dem am 30.09.2015 geltenden Studienplan abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Studienplanversion zu unterstellen.

10. In Anhang V wird die Zeile

Schwerpunkte des Wirtschaftsrechts (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)

gestrichen.

11. In Anhang VI wird unter dem Block

<b>Wahlfach</b>			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	PI
Kurs II	5	2	PI

die Zeile

Schwerpunkte des Wirtschaftsrechts (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)
--

gestrichen.

**Begründung:**

1. Zu den Änderungen in § 23 des Studienplans

Die Änderungen gehen auf Anregungen von Studierenden ein und dienen der Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs. Darüber hinaus erleichtern sie die Orientierung für Studierende, ermöglichen Vertiefungen, die in den derzeitigen Spezialisierungsbereichen fehlen und vermeiden Verdoppelungen von Lehrinhalten ebenso wie einseitige Spezialisierungen, die im Bachelor eher überfordernd wirken. Schließlich eröffnen die Änderungen erweiterte Möglichkeiten für Lehrveranstaltungsbeiträge aus unterschiedlichen Instituten des Departments.

2. Zum Entfall des Wahlfaches Schwerpunkte des Wirtschaftsrechts (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)

Aufgrund der mangelnden Nachfrage (weniger als 10 Studierende im Studienjahr 2013/14) kann dieses Wahlfach aus dem Studienplan gestrichen werden.

ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich

ao.Univ.Prof. Dr. Elfie Miklautz